

Verkauf-, Liefer- und Montagebedingungen
für Dienstleistungen der Alpnach Schränke AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle durch die Alpnach Schränke AG angebotenen Waren und Dienstleistungen. Sie regeln die Beziehung zwischen Alpnach Schränke AG und den Kunden (Besteller bzw. Käufer), welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Mit dem Abschluss eines Vertrages akzeptiert der Kunde die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich. Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben müssen in schriftlicher Form festgehalten werden. Alpnach Schränke AG behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende und auf der Unternehmenswebsite publizierte Version der AGB auf Deutsch.
- 1.2. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Alpnach Schränke AG an den Kunden zustande.

2. Angebot / Preise

- 2.1. Das Erstgespräch und die erste Offerte sind in der Regel kostenlos. Weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen sind kostenpflichtig (Planungs- und Projektierungsvertrag) und sind gegenseitig zu vereinbaren.
- 2.2. Die in der Offerte aufgeführten Preise sind maximal sechs Wochen ab Ausstellungsdatum verbindlich. Inhalt und Umfang der Leistungen von Alpnach Schränke AG ergeben sich aus der jeweiligen Offerte (insb. Leistungsbeschreibung inkl. Pläne). Änderungen und Ergänzungen, insbesondere ergänzende Zusicherungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.3. Material- und Lohnpreise basieren auf den zum Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätzen.
- 2.4. Die Angebotspreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen. Kleinere oder grössere Stückzahlen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise. Etappenweise Lieferungen ergeben Mehrpreise, sofern sie in den Offerten nicht ausdrücklich erfasst und ausgewiesen sind.
- 2.5. Überzeitzuschläge auf Anordnung des Architekten, Planers oder Bauherrn werden zusätzlich verrechnet:
 - Samstag (13.00–23.00 Uhr) +25%
 - Montag–Freitag (20.00–23.00 Uhr) +25%
 - Nachtarbeit (23.00–6.00 Uhr) und Sonntagsarbeit +100%
- 2.6. Materialmuster sind Typenmuster. Insbesondere bei Naturmaterial wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

3. Auftragsbedingungen

- 3.1. Schriftliche Zusagen gelten als verbindlich (Art. 1 OR). Bei einer nachträglichen Absage des Bestellers werden Kosten für Beratung/Planung von mind. CHF 500.— (je nach Aufwand auch mehr) verrechnet.
- 3.2. Die vom Kunden visierten Pläne und Ausführungsbeschreibungen gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne «Gut zur Ausführung» genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.
- 3.3. Alpnach Schränke AG akzeptiert keine Konventionalstrafe in jeglicher Form.
- 3.4. Alpnach Schränke AG akzeptiert kein WIR-Geld als Zahlungsmittel.
- 3.5. Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten (oder Nachtragsbestätigungen) in Rechnung gestellt.

4. Termine

- 4.1. Grundsätzlich gelten die vereinbarten Liefer- und Montagetermine gemäss Werkvertrag / Auftragsbestätigung.

- 4.2. Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung auf den vereinbarten Termin sind vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Liefertermine sind dann verbindlich, wenn der Auftraggeber bzw. Planer alle erforderlichen Angaben bzw. Ausführungs- und Auftragsbestätigungen rechtzeitig unterzeichnet retourniert hat. Verspätete Angaben zur Ausführung ergeben entsprechende Terminverschiebungen.
- 4.3. Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens des Materials der Zu- und Unterlieferanten bleiben vorbehalten.
- 4.4. Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber frühzeitig zu melden.
- 4.5. Bei Terminverschiebung infolge einer Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.6. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig angemeldet und die Ware ist aufgrund des vereinbarten Termins liefer- und montagebereit, hat der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Lagerraum zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall das Risiko für Wasser-, Feuer-, Einbruch- und andere Schäden sowie für Diebstahl. Ist es dem Besteller nicht möglich einen geeigneten Lagerraum zur Verfügung stellen, kann Alpnach Schränke AG die Lagerung, nach Vereinbarung, in Rechnung stellen.

5. Lieferarten

- 5.1. «Inklusive Lieferung und Montage»
Anlieferung auf Baustelle inkl. Abladen, verteilen und montieren am vereinbarten Ort.
- 5.2. «Inklusive Lieferung, ohne Montage»
Anlieferung auf Baustelle (Bordstein, Rampe), inklusive Mithilfe beim Abladen. Ohne verteilen.
- 5.3. «Abholung ab Lager»
Abholung ab Werk oder ab Filiale, inklusive Mithilfe beim Verladen.

6. Montagebedingungen

- 6.1. Eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude des Kunden und die Sicherstellung einer ungehinderten Montage durch Alpnach Schränke muss durch den Kunden gewährleistet werden. Bei erschwelter Zufahrt zur Baustelle und/oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann Alpnach Schränke AG die Mehrkosten geltend machen.
- 6.2. Die Abfuhr des eigenen Bauschutts, Verpackungsmaterials etc. erfolgt durch Alpnach Schränke AG. Die Montage umfasst eine einfache Grundreinigung (Besenrein). Allgemeine Abzüge durch bauseitige Reinigungs- oder Reinigungsfirmen werden nicht akzeptiert.
- 6.3. Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Trockene Wände, Böden und Decken
 - Fenster angeschlagen
 - Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar, freigeräumt und trocken
 - Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen (Verantwortung Kunde)
 - Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschreibung
- 6.4. Mehrarbeiten, Wartezeiten und zusätzliche Spesen infolge von Nichteinhalten dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.
- 6.5. Allfällige Fugen, Maler-, Elektro- oder Sanitärarbeiten sind, ohne anderslautende Vereinbarung, nicht Bestandteil der Montage. Sanitär- und Elektroinstallationen sind durch ausgewiesene Fachleute in Verantwortung und auf Rechnung des Kunden durchzuführen.

7. Schalldämmende Montage

- 7.1. Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Schrankmontage werden vom Kunden beantragt und mit den Planungsfachleuten der Alpnach Schränke AG abgestimmt.
- 7.2. Erhöhte Anforderung nach SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutzmassnahmen werden in der Offerte von Alpnach Schränke AG definiert.

8. Abnahme des Werkes

- 8.1. Beinhaltet die Leistung von Alpnach Schränke AG auch den Einbau, erfolgt eine Bauabnahme. Nach Anzeige der Vollendung der Hauptmontage durch Alpnach Schränke AG, hat eine gemeinsame Prüfung des Werkes zu erfolgen. Die Abnahme kann nach Absprache auch in Teilschritten aufgrund des Montagefortschrittes durchgeführt werden. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.
- 8.2. Für die visuelle Beurteilung des Werkes gelten die Richtlinien gemäss EN Norm 17214:2019.
⇒ Merkblatt: «Richtlinien zur visuellen Beurteilung von Möbeloberflächen»
- 8.3. Über die Bauabnahme wird ein schriftliches Bauabnahmeprotokoll mit der Auflistung allfälliger Mängel, Nachträge und Nachbesserungsarbeiten erstellt und gegenseitig unterzeichnet.
- 8.4. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Alpnach Schränke AG zu verantworten sind, nicht innert 5 Tagen stattfinden, gilt das Werk auf den nachfolgenden Werktag als abgenommen.
- 8.5. Führt der Auftraggeber eine Bauabnahme mit Mängelliste ohne Beisein der Alpnach Schränke AG durch, gilt dies als Abnahme des Werkteils.
- 8.6. Für Beschädigung und Diebstahl nach Abnahme des Werkteils haftet die Alpnach Schränke AG nicht.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen auf den Auftraggeber über.
- 9.2. Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme des Werkes.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Alpnach Schränke. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Alpnach Schränke AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Alpnach Schränke AG mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentliche Register gemäss den gesetzlichen Vorschriften einseitig vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1. Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Konkurs, Tod sowie die Einleitung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von grösseren Prozessen usw. berechtigen Alpnach Schränke entschädigungslos zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern der Kunde auf Aufforderung der Alpnach Schränke hin innert 7 Tagen keine angemessene Sicherheit für seine finanzielle Leistungspflicht stellt. Allfällige Guthaben von Alpnach Schränke werden diesfalls sofort zur Zahlung fällig.

12. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

- 12.1. Höhere Gewalt, Pandemie und Epidemie, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und nicht im Einflussbereich von Alpnach Schränke AG stehende Ereignissen entbinden Alpnach Schränke AG von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Der Kunde hat in dem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

13. Zahlungskonditionen

- 13.1. Die Alpnach Schränke AG ist berechtigt, Akontozahlungen gemäss Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen wie folgt abgerechnet:
- 30% des Werkpreises bei Vertragsabschluss, zahlbar innert 10 Tagen
- Restbetrag nach Abnahme des Werkes, zahlbar innert 30 Tagen
- 13.2. Geltendmachung von Mängeln entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.
- 13.3. Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Er schuldet der Alpnach Schränke AG einen Verzugszins nach OR Art. 104.

14. Garantie

- 14.1. Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Schlussrechnung:
- 2 Jahre für Holzwerkteile (Material- und Fabrikationsfehler)
- 5 Jahre für Holzwerkteile, verdeckte Mängel
- 14.2. Die Haftung beschränkt sich auf die Nachbesserung, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffenen Teile der Schränke sowie Schreinerarbeiten. Eine Haftung für Nutzungsausfall, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Vertragseinbussen oder jegliche anderen Folgeschäden bzw. indirekte Schäden ist ausgeschlossen.
- 14.3. Garantiefrist für Apparate und Beleuchtungen: Es gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Hersteller.
- 14.4. Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
- Glasrückwände und Glasabdeckungen
- Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate
- Wasserschäden infolge einer Einwirkung von Wasser und Wasserdampf auf Holzwerkstoffteile

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.
- 15.2. Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen, Kanton Obwalden, wobei es der Alpnach Schränke AG unbenommen ist, den Kunden auch an seinem Sitz oder Wohnsitz gerichtlich zu belangen.
- 15.3. Mit der Unterzeichnung von Angebot und/oder Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen für Schrank- und Schreinerarbeiten. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch die Alpnach Schränke AG.

Alpnach Schränke AG
Alpnach, 01. September 2022

Merkblatt;
für die visuelle Beurteilung von Möbeloberflächen der Alpnach Schränke AG

1. Vorwort

Das äussere Erscheinungsbild von Möbeln wird bei deren Abnahme sehr genau betrachtet — teilweise unter Einsatz von Baustrahlern, künstlich erzeugtem Streiflicht oder Lupen. Im weiteren Verlauf der Nutzung kommen dann noch Gebrauchsspuren, Alterung und Verfärbung von Holzoberflächen z.B. unter UV-Licht-Einfluss, Verschleiss, Bewitterung und Feuchteeinwirkung hinzu. Diese Richtlinie dient dem Zweck, die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen der Alpnach Schränke AG nach objektiven und einheitlichen Massstäben durchzuführen. Sie kann sowohl vom Sachverständigen als auch vom Hersteller selber im Rahmen der Fertigung, der werkseigenen Produktionskontrolle, der Abnahme und im Falle von Streitigkeiten angewendet werden. Der korrekte Gebrauch dieser Richtlinie setzt auf jeden Fall eine geeignete sach- und fachkundige Person voraus.

2. Geltungsbereich

Die Beurteilungsgrundsätze dieser Richtlinien gelten für die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen der Alpnach Schränke AG und sind ein Bestandteil der AGB.

Aus- und Nachbesserungen können ebenfalls nach diesen Richtlinien beurteilt werden.

Ursachenunabhängig können auch folgende Sachverhalte nach dieser Richtlinie bewertet werden:

- Visuelle Merkmale infolge chemischer Ein- oder Wechselwirkungen
- Visuelle Merkmale infolge von Beschädigungen und/oder von Verunreinigungen durch nachfolgende Gewerke
- Visuelle Merkmale infolge unterlassener oder unsachgemässer Wartung, Pflege, Inspektion, Reinigung
- Visuelle Merkmale infolge von Abnutzung, Verwitterung oder unsachgemäßem Gebrauch.

Die finanzielle und/oder juristische Bewertung der Merkmale (z. B. zur Feststellung eines Minderwertes oder der Mangelhaftigkeit) sind deutlich von der vorhergehenden Beurteilung der Merkmale abzugrenzen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Die Richtlinie behandelt auch nicht die gestalterischen, nicht die funktionalen und nicht die haptischen Anforderungen an das Produkt.

3. Begriffe

• Die visuellen Anforderungen

Die visuellen Anforderungen und deren Beurteilung, wie sie in dieser Richtlinie beschrieben werden, betreffen nicht nur die Oberflächen, sondern auch Merkmale wie z. B. Struktur, Farbe, Äste, Toleranzen, Fugen, Stösse, Lackeinschlüsse, Risse, Kratzer, Unebenheiten usw.

• Die funktionalen Anforderungen

Die funktionalen Anforderungen an das Produkt, wie z. B. Gang- und Schliessbarkeit, Festigkeit, Dichtheit, Wärmedämmung, sind von den visuellen Anforderungen abzugrenzen und nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

• Die gestalterischen Anforderungen

Die gestalterischen Anforderungen, wie z. B. Proportionen, Aufteilung, „Goldener Schnitt“, sind von den visuellen Anforderungen abzugrenzen und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

• Oberflächen

Oberflächen sind alle behandelten und unbehandelten Flächen des fertigen Produktes.

Anmerkung: Dazu gehören auch Schmalflächen, Kanten, Rundungen und Profile.

• Flächen

Verdeckte Fläche:

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau ständig durch andere Teile oder andere Elemente, einschliesslich bahnförmiger Werkstoffe — wie z. B. Furnier, Kunststoff oder Metall, verdeckt ist. Anmerkung: Diese Flächen können vor dem Einbau des Produkts sichtbar sein.

Halb verdeckte Fläche:

Sichtbare Fläche eines Teils, die nicht sichtbar ist, wenn sich das Produkt in geschlossenem Zustand befindet.

• *Sichtbare Fläche:*

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau nicht ständig verdeckt oder halb verdeckt ist und entsprechend den Beurteilungsgrundsätzen in Abschnitt 4 visuell wahrnehmbar ist. Anmerkung: Flächen, die nur bei geöffneten beweglichen Teilen (z. B. Fenster- oder Türflügel, Schranktür) sichtbar sind, gelten als halb verdeckt.

• **Nutzung**

Wenn keine bestimmte Nutzung vertraglich vereinbart wurde, entspricht die Nutzung dem allgemein üblichen Gebrauch (z. B. wäre eine besondere Ausführung der Unterseite von Tischplatten ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren).

• **Detailbetrachtung**

Dient der Beurteilung einzelner Merkmale oder einzelner Oberflächenbereiche.

• **Gesamtbetrachtung**

Dient der Beurteilung von visuellen Merkmalen, die in ihrer Gesamtheit für die Gesamtoberfläche und/oder den Gesamteindruck (z. B. eines Produktes, einer Raumsituation, einer Aussenansicht) relevant sind.

4. Grundsätze für die visuelle Beurteilung

Die visuelle Beurteilung ist nach den folgenden einheitlichen und objektiven Grundsätzen vorzunehmen:

- Beanstandungen dürfen nicht besonders markiert werden.
- Markierungen vermeintlicher Fehler sind vor der Beurteilung zu entfernen.
- Die Beurteilung ist erst nach fachgerechter Beseitigung von hierfür relevanten Verschmutzungen vorzunehmen.
- Die Prüfung ist in der Regel in einem Winkel und einem Abstand durchzuführen, welche der üblichen Betrachtungsweise und Nutzung entsprechen.
- Der Betrachtungsabstand zur Erzielung eines Gesamteindruckes hängt von der Grösse des zu betrachtenden Objektes ab; abhängig von der Situation (z. B. Aussen- oder Innenansicht) liegt dieser üblicherweise bei ca. 3 m. Gegebenenfalls sind produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen.
- Die Detailbetrachtung findet üblicherweise in einem Abstand von ca. 1 m statt. Gegebenenfalls sind auch hier produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen.
- Die Betrachtungsposition und der Blickwinkel können in Abhängigkeit von der Nutzung und der Art des Produktes variieren (z. B. stehende oder sitzende Position des Betrachters). Dies ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- Geprüft werden sollte unter normalen, örtlich typischen Lichtverhältnissen. Durch eine punktuelle Lichtquelle verstärkt sich die Schattenbildung auf der Fläche und lässt keine sichere Beurteilung zu. Nur diffuses Licht ergibt eine gleichmässige Ausleuchtung der Fläche, die dann objektiv zu beurteilen ist.
- Künstliches Streiflicht, Gegenlicht, seitlich einfallendes oder tief stehendes Sonnenlicht sind zur alleinigen Beurteilung nicht zugelassen. Sie stellen erhöhte Anforderungen dar und müssen gesondert vereinbart bzw. ausgeschrieben werden.
- Optische Hilfsmittel können die Sichtbarkeit von Unregelmässigkeiten, die mit Normalsichtigkeit nicht störend sichtbar sind, unverhältnismässig verstärken und sind daher nicht zugelassen.
- Fotografische Aufnahmen mit starker Vergrösserung (z. B. Zoom, USB-Mikroskop) dienen lediglich der bewertungsfreien Dokumentation. Sie sind keine Beurteilungsgrundlage. Wo möglich, sollte bereits im Bild ein Vergleichsmassstab gezeigt werden (z. B. Massstab, Skala, Streichholz, Stecknadel).
- Klimatische Randbedingungen (z. B. Temperatur, relative Luftfeuchte, Holzfeuchte) während der Beurteilung und jahreszeitlich bedingte Klimaschwankungen sind — wo möglich - zu dokumentieren und bei der Beurteilung zu berücksichtigen, weil sie das optische Erscheinungsbild beeinflussen können (z. B. Risse, Fugen, Welligkeit oder Rauigkeit durch Quellen und Schwinden des Holzes).

- Aus- und Nachbesserungen an neuen Produkten sind ebenfalls nach den oben genannten Grundsätzen zu beurteilen. Bei Austausch oder Reparatur von Elementen oder Elementteilen sind materialtypische Glanz-, Farb- und Strukturunterschiede zu bereits gelieferten oder bestehenden Elementen üblich. In einem solchen Fall sind die Bewertungsgrundsätze im Hinblick auf Alter und Erscheinungsbild zu relativieren.
- Bei der visuellen Beurteilung einer Oberfläche sind Unterschiede zwischen Rollen-, Pinsel-, Spritz-, Giess- oder Walzauftrag zu berücksichtigen.

Die visuelle Beurteilung muss sich unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze immer auf die Besonderheiten des Produktes bzw. der Leistung beziehen.

In produktspezifischen Dokumentationen finden sich konkrete Hinweise über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter visueller Merkmale (Insbesondere für Echtholz-Oberflächen).

Es ist jeder Einzelfall individuell zu überprüfen und dabei sind auch die vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Sofern Muster vorgelegt wurden und diese Vertragsbestandteil waren, sind gewisse Unterschiede nicht zu vermeiden, wenn beispielsweise kleine Probeflächen auf grössere Flächen übertragen, andere Lichtquellen, Alterungsprozesse oder unterschiedliche Trägermaterialien (z. B. Holz, Holzwerkstoff, Kunststoff, Metall, Glas) eingesetzt werden. Vor allem bei natürlichen Holzoberflächen ist mit Abweichungen in der Farbe und Struktur zu rechnen.

Detailbeurteilung einzelner Merkmale soll in einem Abstand von ca. 1m erfolgen oder in der produkttypischen Nutzung. Für eine Tischoberfläche ist dies der Abstand, wenn man unmittelbar davorsitzt, bei einem Schrank der Bedienungsabstand der Türen und bei einer Verkleidung entsprechend weiter weg. Was man nur mit der Lupe erkennen kann, ist nicht als Fehler relevant. Der farbliche Gesamteindruck, das Fugenbild, der Kantenverlauf lässt sich nur in einem sinnvollen Abstand von ca. 3m je nach räumlichen Gegebenheiten erfassen.

Typische Betrachtungsabstände:

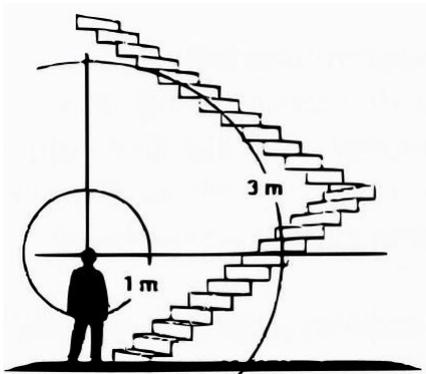


Bild 1: Betrachtungsabstände für Fussböden oder Treppen

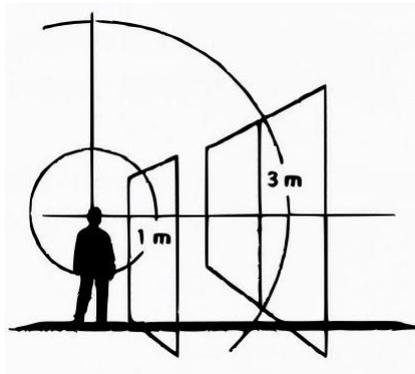


Bild 2: Betrachtungsabstände für Türen, Fenster oder Wandverkleidungen

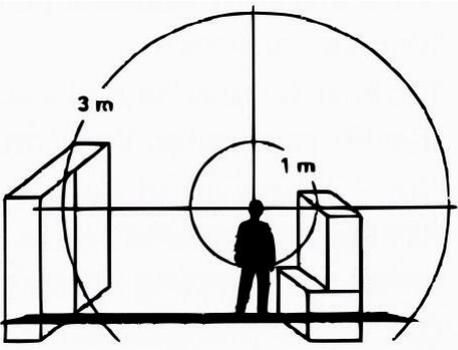


Bild 3: Betrachtungsabstände für Möbel oder Einrichtungen

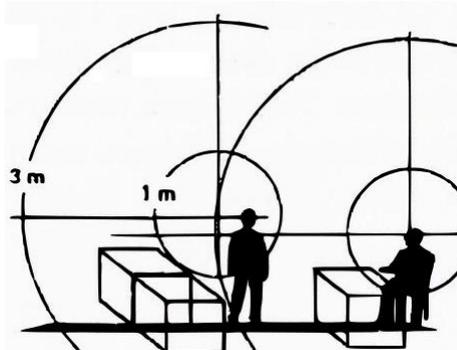


Bild 4: Betrachtungsabstände für Tische oder Stühle

Diese Rahmenbedingungen finden sich ganz ähnlich formuliert in der EN Norm 17214:2019, „Visuelle Bewertung von Möbeloberflächen“.

5. Literatur, Quellen

„Richtlinie zur visuellen Beurteilung von Tischler- und Schreinerarbeiten, Teil 1
Herausgeber: Tischler Schreiner Deutschland